

ÖVI-YOUNG PROFESSIONALS

Die Nachwuchsförderung des Österreichischen Verbandes der Immobilienwirtschaft

„Nur von den Besten erlernst du das Beste.“ (Theognis um 500 v.Chr.)

Der **Österreichische Verband der Immobilienwirtschaft** ist die größte freiwillige Vereinigung von Maklern, Verwaltern, Bauträgern und Sachverständigen und steht seit mehr als 25 Jahren für **Qualität in der Immobilienbranche**. Um auch jungen, vielversprechenden Immobilienprofis einen Platz im bewährten ÖVI Netzwerk zu schaffen, wurde die Mitgliedskategorie „**ÖVI-Young Professional**“ etabliert. Durch regelmäßige Treffen, Veranstaltungen und Exkursionen wird eine – speziell auf die Bedürfnisse und Anliegen der jungen Nachwuchskräfte ausgerichtete – Plattform geboten, die Networking, Informationsaustausch und Diskussionen zu fachspezifischen Themen ermöglicht. In den nächsten Zeilen finden Sie Vorteile und Voraussetzungen für die „**ÖVI-Young Professionals**“-Mitgliedschaft kurz und prägnant zusammengefasst. Für weitere Informationen stehen Ihnen die ÖVI Geschäftsstelle und das ÖVI Young Professional Board gerne zur Verfügung.

ÖVI Young Professionals profitieren durch:

- eine frühe Einbindung in das kompetente, bewährte ÖVI Netzwerk
- einen persönlichen Mentor, der beim Einstieg in das Young Professionals-Netzwerk berät und unterstützt
- die Gelegenheit, unter jungen, engagierten Kollegen fachpolitische Diskussionen über aktuelle Themen der Branche zu führen und an der Entwicklung des ImmobilienreuhänderInnen-Berufbildes der Zukunft mitzuwirken
- Zugang zu einem aktiven Forum mit Meetings und Vorträgen
- die Option, an diversen Veranstaltungen wie Mentoringgruppen, Führungen oder Reisen zu Immobilienkongressen und Fachmessen teilzunehmen
- die Möglichkeit, sich auf der traditionellen und beinahe schon legendären Winterseminarwoche des Verbandes mit den besten Immobilienprofis Österreich auszutauschen
- einen Informationsvorsprung durch die ÖVI News in Printfassung, den ÖVI Newsletter, diverse Mailings, Homepage und Facebook
- Vergünstigungen auf die Seminare und Veranstaltungen der ÖVI Immobilienakademie

Für die (außerordentliche) Mitgliedschaft „ÖVI-Young Professional“ gelten folgende Voraussetzungen:

1. Bezug zur Immobilienwirtschaft durch
 - a) Mitarbeit in einem Immobilientreuhand-Unternehmen oder in einem ÖVI Partner-Unternehmen *oder*
 - b) Studium/Absolvierung eines fachspezifischen Immobilien-Hochschullehrgangs *oder*
 - c) Absolvierung von Lehrgängen der ÖVI Immobilienakademie *oder*
 - d) Lehrling Immobilienkaufmann/-frau ab dem 18. Lebensjahr
2. maximales Alter von 35 Jahren (Stichtag ist immer das jeweilige Jahresende)
3. Empfehlungsschreiben durch den Dienstgeber oder den jeweiligen Lehrgangleiter
4. Lebenslauf
5. Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages von derzeit € 134,-
6. Keine aufrechte Gewerbeberechtigung (siehe Statuten)
7. über die Zuerkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand

ÖVI – Die Stimme der Immobilienwirtschaft

UID-Nr. ATU37532602, DVR: 0814512, ZVR-Zahl: 392129006
Gerichtsstand: Handelsgericht Wien
Bankverbindung: Erste Bank der österr. Sparkassen AG, Wien
IBAN: AT27 2011 1000 3024 3793, BIC: GIBAATWW

**ANTRAG UM AUFNAHME ALS
„YOUNG PROFESSIONAL“ IN DEN
„ÖSTERREICHISCHEN VERBAND DER IMMOBILIENWIRTSCHAFT“**

Ich bewerbe mich um die Aufnahme als **außerordentliches Mitglied „Young Professional“** in den „Österreichischen Verband der Immobilienwirtschaft“ (ÖVI) im Sinne der Vereinsstatuten.

Name:

Adresse:

Geburtsdatum:

Telefon privat:

E-Mail privat:

E-Mail geschäftlich:

Beschäftigt bei:

Adresse:

Position:

Telefon geschäftlich:

Jegliche Kommunikation soll über die geschäftlichen / privaten Kontaktdaten erfolgen.

Folgende **Voraussetzung(en)** für eine außerordentliche Mitgliedschaft „Young Professional“ trifft/treffen zu:

- Mitarbeiter eines Immobilientreuhand-Unternehmens oder eines ÖVI Partner-Unternehmens *oder*
- Studierender/Absolvent eines fachspezifischen Immobilien-Hochschullehrgangs *oder*
- Absolvent von Lehrgängen der ÖVI Immobilienakademie
- Lehrling Immobilienkaufmann/-frau ab dem 18. Lebensjahr

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Erreichen der Altersbegrenzung von 35 Jahren (Stichtag jeweiliges Jahresende).

Der Aufnahmewerber anerkennt für den Fall der Aufnahme die ihm bekannten **Vereinsstatuten**, die Landesregeln (§ 18), den Ehrenkodex und die Beschlüsse der Organe des Vereines.

Der Aufnahmewerber nimmt zur Kenntnis, dass der **Mitgliedsbeitrag** derzeit jährlich Euro 134,- beträgt.

Der Aufnahmewerber unterwirft sich für den Fall der Aufnahme in allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis einem Schiedsgericht gemäß der nachfolgend angeführten Schiedsordnung:

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das allgemeine Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Je zwei der Schiedsrichter sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien aus dem Kreis der ordentlichen

Vereinsmitglieder oder den Vertretern von ordentlichen Vereinsmitgliedern zu benennen. Diese vier Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit der Stimmen innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist eine rechtskundige Person (z.B. Richter, Notar, Rechtsanwalt) zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

(3) Der Vorsitzende des Kuratoriums (§ 19 (1)) bestellt den (oder die) betreffenden Schiedsrichter bzw. den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, wenn

- a) die vom Vorstand gesetzten Fristen nicht eingehalten werden,
- b) die von den Streitparteien benannten Schiedsrichter nicht zumindest mehrheitlich einen Schiedsgerichtsvorsitzenden wählen,
- c) ein Vorstandsmitglied einer der Streitparteien ist.

Im Falle der Befangenheit des Vorsitzenden des Kuratoriums erfolgt die Auswahl von dem an Jahren ältesten und unbefangenen Mitglied des Kuratoriums. Sind alle Mitglieder des Kuratoriums befangen, so erfolgt die Auswahl durch den Verbandspräsidenten bzw. bei dessen Befangenheit durch das an Jahren älteste und unbefangene Mitglied des Vorstandes. Ist auch der Vorstand befangen, so sind die Rechnungsprüfer zur Auswahl berechtigt und verpflichtet.

(4) Über Streitigkeiten aus der befristeten Mitgliedschaft (§ 5 Abs 1), über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse (§ 7 Abs 3 bis 5) sowie über Berufungen gegen die Verhängung von Konventionalstrafen (§ 7a Abs 2 bis 5) entscheidet ein besonderes „Schiedsgericht in Mitgliedsangelegenheiten“. Dieses setzt sich aus vier ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt werden. Im Anlassfall wählen diese vier Vereinsmitglieder eine rechtskundige Person (z.B. Richter, Notar, Rechtsanwalt) zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts während der Funktionsperiode aus, so kann der Kuratoriumsvorsitzende bis zur nächsten Generalversammlung einen Stellvertreter bestellen, ebenso, wenn sich ein Mitglied des Schiedsgerichts für befangen erklärt. Im Übrigen ist Abs (3) sinngemäß anzuwenden.

(5) Das Schiedsgericht und das Schiedsgericht in Mitgliedsangelegenheiten fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Die schiedsgerichtlichen Entscheidungen sind endgültig.

(7) Die Urschrift des Schiedsspruches ist neben den Bescheinigungen über die erfolgte Zustellung der Ausfertigungen an die Parteien vom Vereinsvorstand aufzubewahren.

Der Aufnahmewerber erklärt sich damit einverstanden, dass die persönlichen bzw. firmenbezogenen Kontaktdaten EDV-mäßig gespeichert, verarbeitet und an Dritte über Anforderung übermittelt werden dürfen.

Das erforderliche **Empfehlungsschreiben** des Dienstgebers oder eines Lehrgangleiters sowie mein **Lebenslauf** werden dem Antrag beigelegt.

Ich bestätige durch die Unterzeichnung dieses Antrages, dass keine aufrechte Gewerbeberechtigung als Immobilienreuhänder gegeben ist und verpflichte mich, den Wegfall der Voraussetzungen für die ÖVI Young Professional Mitgliedschaft unverzüglich der ÖVI Geschäftsstelle bekanntzugeben.

Ort, Datum

.....
Unterschrift des Aufnahmewerbers

Der Antrag des Aufnahmewerbers um Aufnahme als außerordentliches Mitglied Young Professional in den Österreichischen Verband der Immobilienwirtschaft wird angenommen.

Präsident

Geschäftsführer

Georg Flödl, M.A., MRICS

Wien, am

MMag. Anton Holzapfel

An den

Österreichischen Verband

der Immobilienwirtschaft

Mariahilfer Straße 116/2.OG/2

1070 Wien

Ort, Datum

Empfehlung für die Aufnahme als ÖVI Young Professional

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich, als LehrgangleiterIn/GeschäftsführerIn von habe Herrn/Frau als kompetente, engagierte und zuverlässige Nachwuchskraft der Immobilienbranche kennengelernt und kann dem ÖVI die Aufnahme als ÖVI Young Professional empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen